

Nr. 16 / Juli/Aug. 2013

SERVICE-BRIEF – eine Information der Nö. Gebietskrankenkasse

Wie in unserem letzten Servicebrief angekündigt, widmen wir uns in unserer aktuellen Ausgabe den rechtlichen Konsequenzen von unberechtigterweise ausgestellten **Arbeitsunfähigkeitsbestätigungen**.

Darüber hinaus möchten wir Ihnen weitere Evaluierungsergebnisse und Informationen zum Bereich der Arbeitsunfähigkeit übermitteln.

Wussten Sie, dass

- ärztliche Zeugnisse, die nicht aufgrund einer persönlichen, gewissenhaften Untersuchung des betroffenen Patienten entstehen, als Gefälligkeitsgutachten zu werten sind?

§ 55 Ärztegesetz: Eine Ärztin/ein Arzt darf ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen.

Ausnahme: ein „Akten-oder Schreibtischgutachten“ ist zulässig, wenn eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund ausreichender Befunde einer/eines ärztlichen Kollegin/Kollegen bestätigt werden kann.

- Gefälligkeitsgutachten erhebliche **rechtliche Folgen** nach sich ziehen können?



Haftung (Schadenersatz) gegenüber der Dienstgeberin/dem Dienstgeber der Patientin/des Patienten, da kein wahrer Grund für das Fernbleiben von der Arbeitsstelle vorliegt und somit eine Entgeltfortzahlung unter falschen Voraussetzungen erfolgt.

Was das **Disziplinarrecht** angeht, so sind Berufspflichtenverletzungen von den Landesbehörden zu ahnden, in schlimmster Ausprägung kann dies bis zum Berufsverbot gehen.

Im **Strafrecht** liegt eine Strafbarkeit wegen Beitragstäterschaft zum schweren Betrug durch Erstellung einer inhaltlich unrichtigen Urkunde (sog. „Lugurkunde“) und wegen Beweismittelfälschung vor sowie ein Abrechnungsbetrug gegenüber dem Sozialversicherungsträger (SV-Träger).

In Bezug auf den **Kassenvertrag** erlischt bei zivil- oder strafrechtlicher Verurteilung der Einzelvertrag mit dem SV-Träger. Eine Kündigung des Einzelvertrages ist laut § 343 Abs. 4 ASVG wegen „wiederholter nicht unerheblicher oder wegen schwerwiegender Vertrags- oder Berufspflichtverletzungen“ möglich.

Auch wenn es zu keiner Klage bei Gericht kommt, kann laut § 199 Abs. 3 Ärztegesetz eine **Verwaltungsübertretung** mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180 geahndet werden.¹

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir keinem unserer Vertragspartner die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten bzw. nicht indizierter Arbeitsunfähigkeitsmeldungen unterstellen. Da jedoch die Unkenntnis der Gesetzeslage nicht vor den beschriebenen Folgen schützt, halten wir es für sinnvoll, sich mit den rechtlichen Grundlagen auseinanderzusetzen und sich so vor eventuellen Fehlhandlungen zu schützen.

- der prozentuelle Anteil der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung im Juni 2013 bei 72,5 % lag? Im Vergleich aller Gebietskrankenkassen nimmt die NÖGKK den letzten Platz ein. Wir ersuchen Sie, trotz der vereinbarten Übergangsfrist bis 1.1.2014, die eAUM zur Meldung der Krankenstände Ihrer Patientinnen und Patienten zu forcieren.

Zu Ihrer Unterstützung erhalten Sie eine Arbeitsunfähigkeitsstatistik, in der Ihre Daten mit den Durchschnittswerten Ihres Bezirkes bzw. Ihrer Fachgruppe verglichen werden.

Kennzahlen AU	Dr. XY		Bezirk XY Allgemeinmedizin	NÖ Allgemeinmedizin
	2Q2013	1Q2013	2Q2013	2Q2013
eAUM Quote				72,38 %
eAUAF Quote				21,32 %
Ø AU-Dauer in Tagen				12,17

eAUM-Quote: Prozentanteil Ihrer Arbeitsunfähigkeitsmeldungen, die von Ihnen elektronisch über die e-card-Infrastruktur mittels eAUM übermittelt wurden.

eAUAF-Quote: Prozentanteil an Sofortabmeldungen (elektronische Arbeitsunfähigkeits-/Arbeitsfähigkeits-meldung).

Ø AU-Dauer in Tagen: Ein Krankenstand dauert durchschnittlich x Tage.

Die Statistik enthält alle im angeführten Zeitraum beendeten AU-Fälle, unabhängig vom AU-Beginn.

Haben Sie Fragen, dann kontaktieren Sie Ihre Ansprechpartner/innen der NÖGKK unter der Telefonnummer 050899-6161 oder unter der Mailadresse servicebrief@noegkk.at.

Mit freundlichen Grüßen

Niederösterreichische
Gebietskrankenkasse

Der Leitende Angestellte:
Mag. Jan Pazourek e. h.

Der Obmann:
KR Gerhard Hutter e. h.

¹ Quelle: Recht der Medizin (RdM) 2012/143